

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 3. Jänner 1956

1. Stück

1. Verordnung: Einführung eines strengeren Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art.
2. Verordnung: Abänderung einzelner Bestimmungen des Organisationsstatutes der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien.
3. Verordnung: Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.
4. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.
5. Verordnung: Erlassung einer Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates.
6. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

1. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Oktober 1955, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art eingeführt wird.

Auf Grund des § 13 b Abs. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. X der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, wird verordnet:

§ 1. (1) Für den Antritt des gebundenen Gewerbes der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 27 der Gewerbeordnung) ist der Nachweis der Befähigung durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und über eine nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses geleistete Dienstzeit in diesem Gewerbe zu erbringen.

(2) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des Abs. 1 ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und das Zeugnis über die allenfalls vorgesehene, mit Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war, nachzuweisen.

(3) Die gesamte Verwendungszeit (Lehr- und Dienstzeit) muß mindestens sechs Jahre betragen.

§ 2. Der Befähigungsnachweis wird auch erbracht:

1. bei gleichzeitigem Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im Gewerbe der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch

- a) der drei Jahrgänge der Glasfachschule Kramsach oder
- b) einer Fachschule für Metallkunstgewerbe und Stahlschnitt oder einer höheren Abteilung mechanisch-technischer Richtung an einer technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt (Bundesgewerbeschule) oder

c) einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalt der in lit. b angeführten Schularten;

2. bei gleichzeitigem Nachweis einer mindestens dreijährigen Verwendung im Gewerbe der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch

- a) einer dreijährigen Fachschule mechanisch-technischer Richtung an einer technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt (Bundesgewerbeschule) oder
- b) einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalt der in lit. a angeführten Schulart.

§ 3. Der Befähigungsnachweis wird ferner durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Gewerbe der Gürtler (§ 1 b Abs. 2 Z. 13 der Gewerbeordnung), der Juweliere, der Gold- und Silberschmiede oder der Edelsteinschleifer (§ 1 b Abs. 2 Z. 14 der Gewerbeordnung) erbracht.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Verwendungszeiten können auch in einem fabrikmäßigen Betrieb zur Erzeugung von Waren nach Gablonzer Art zurückgelegt werden.

Illig

2. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. November 1955, mit der einzelne Bestimmungen des Organisationsstatutes der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, BGBl. Nr. 240/1949, abgeändert werden.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 177, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. September 1949, betreffend die Organisation der Akademie für Musik und

darstellende Kunst in Wien, BGBl. Nr. 240/1949, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 haben die Worte „nach Maßgabe der Studienordnung oder besonderer Anündigung“ zu entfallen.

2. Im § 5 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten: „Der Leiter der Akademie führt gemäß § 2 des Kunstakademiegesetzes in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1953 den Titel „Präsident der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien“.“

3. Im § 5 Abs. 2 lit. e haben die Worte „sowie der gesetzlichen Personalvertretungen“ zu entfallen.

4. Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrervollversammlung kann vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Akademie sowie anlässlich größerer Feiern einberufen werden. Sie muß innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies vom Lehrerkollegium verlangt wird.“

5. Im § 8 Abs. 4 hat der 2. Satz zu entfallen.

6. Im § 8 Abs. 9 treten an die Stelle des Wortes „allmonatlich“ die Worte „zweimal im Semester“.

7. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Abteilungsvorstände Prüfungskommissionen und Stipendienkommissionen sowie fallweise zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse und leitet sie.“

8. Im § 10 hat der Abs. 3 zu entfallen. Der Abs. 4 hat die Bezeichnung (3) zu erhalten.

9. Der § 11 hat zu entfallen. Die §§ 12 und 13 haben die Bezeichnung 11 und 12 zu erhalten.

10. Im nunmehrigen § 11 haben die Worte „selbständig irgendwelche“ zu entfallen.

11. Im nunmehrigen § 12 hat der Abs. 2 zu entfallen.

Drimmel

33. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. November 1955 über die Organisation der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg).

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1953, BGBl. Nr. 61, und der Kunstakademiegesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 177, wird verordnet:

I. Einrichtung.

§ 1. (1) Die Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ist eine dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar unterstellte Kunstakademie. Ihre Aufgabe ist vornehmlich die Ausbildung von

Komponisten, Kapellmeistern, Instrumentalmusikern, Sängern, Musiklehrern, Kirchenmusikern, Tänzern, Schauspielern und Regisseuren.

(2) Diese Ausbildung umfaßt die Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten von der mittleren bis zur höchsten Stufe und die Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse auf allen einschlägigen Gebieten.

(3) Elementarunterricht wird nur besonders begabten Schülern in den Fächern Klavier, Violine, Blockflöte, Rhythmik und Kinderchor erteilt. Diese Grundschule ist zugleich die Übungsschule des Seminars für Musikerziehung.

(4) Unterricht in den Fächern, die der Allgemeinbildung dienen, wird soweit erteilt, als es für die Kunstakademiereifeprüfung nötig und zur Erziehung eines musisch gebildeten Künstlers wünschenswert ist.

§ 2. An der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg bestehen elf Abteilungen, und zwar für:

- a) Kapellmeisterausbildung;
- b) Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo);
- c) Saiteninstrumente (Streichinstrumente, Harfe, Gitarre);
- d) Blasinstrumente und Schlagwerk;
- e) Oper;
- f) Solo- und Chorgesang;
- g) Musiktheorie und Musikgeschichte;
- h) Musikerziehung (Ausbildung von staatlichen Musikerziehern und Privatmusiklehrern);
- i) Kirchenmusik;
- j) Tanz und Rhythmik;
- k) Schauspiel und Regie.

§ 3. (1) Der Unterricht wird in Haupt-, Pflicht- und Wahlfächern, Sonderkursen und Einzelvorträgen erteilt.

(2) Der Unterricht wird einzeln, klassenweise oder in Seminarien (zum Beispiel für Musiktheorie, Musikgeschichte, Musikerziehung, Kirchenmusik, Schauspiel), ferner in Ensembleübungen (Orchester, Chor, Kammermusik, Collegia Musica) erteilt.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht können Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(4) Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht können außerhalb des normalen Lehrbetriebes, jedoch unter Inanspruchnahme der Räume, des Inventars und der Einrichtungen der Akademie sowie unter Heranziehung des Lehrkörpers oder auswärtiger Lehrkräfte Sonderkurse (Sommerkurse, musikalische Fortbildungskurse, volkstümliche Abendkurse und andere) eingerichtet werden, an denen auch Gasthörer teilnehmen können.

(5) Die Akademie veranstaltet interne und öffentliche Aufführungen (Konzerte, Akademiestunden, Vortrags- und Übungsabende, Opern-, Schauspiel- und Tanzaufführungen sowie kirchenmusikalische Darbietungen).

(6) Die von ihren Lehrern hiefür vorgeschlagenen Studierenden der Akademie sind zur unentgeltlichen Mitwirkung bei diesen Aufführungen sowie bei den hiezu erforderlichen Proben verpflichtet.

(7) In besonderen Fällen können Personen, die nicht der Akademie angehören, als Mitwirkende zu den genannten Aufführungen herangezogen werden.

(8) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium und nach Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht unter Ausschluß jedes Zwanges einzelne Studierende und Gruppen von Studierenden auch außerhalb des Studienjahres und der Akademie zu Aufführungen, die ihrer Ausbildung sowie ihren künstlerischen und sozialen Interessen dienen, unentgeltlich heranziehen.

§ 4. (1) Die Abwicklung der mit der Leitung der Akademie zusammenhängenden Geschäfte obliegt der „Akademiekanzlei“, die Gebarung der „Quästur“.

(2) Alle Bediensteten unterstehen unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen dem Präsidenten als dem Leiter der Dienststelle.

(3) Alle nicht mit dem Unterricht befaßten Bediensteten haben sich jeder Einflußnahme auf Fragen künstlerisch-pädagogischer Natur zu enthalten.

II. Leitung.

§ 5. (1) Der Leiter der Akademie führt gemäß § 2 des Kunstakademiegesetzes in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1953 den Titel „Präsident der Akademie für Musik und darstellende Kunst ‚Mozarteum‘ in Salzburg“. Das Lehrerkollegium hat gemäß § 3 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes das Recht, Vorschläge für die Ernennung an das Bundesministerium für Unterricht zu erstatten.

(2) Der Präsident ist für die Führung der Akademie und ihre künstlerische und pädagogische Gestaltung verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vertretung der Akademie nach außen;
- b) die Einberufung und die Leitung von Sitzungen aller Kollegien und Kommissionen, soweit sie die Akademie betreffen;
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Bundesministerium für Unterricht vorbehalten oder vom Leiter an andere ihm unterstehende Personen übertragen worden sind;
- d) die Sorge für die ordnungsgemäße Abhaltung des Unterrichtes ohne Beeinträchtigung der Lehrfreiheit;

e) die Wahrnehmung der Personalangelegenheiten des Lehr- und des Verwaltungskörpers unter Mitwirkung der unten angeführten Kollegialorgane.

(4) Der Präsident hat dem Bundesministerium für Unterricht in der Regel jeden Monat einen Bericht über die wesentlichen Vorkommnisse an der Akademie in künstlerischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht vorzulegen. Dem Bericht sind Protokollauszüge über die wichtigsten Kommissionssitzungen der Akademie beizugeben.

§ 6. (1) Der Präsident kann Mitglieder des Lehrkörpers fallweise mit seiner Vertretung betrauen; er kann zur Beratung und zur Durchführung künstlerischer, pädagogischer und administrativer Aufgaben Lehrkräfte der Akademie fallweise heranziehen.

(2) Wenn der Präsident für seine Vertretung nicht selbst Sorge tragen kann, ferner wenn seine Verhinderung länger als sechs Wochen dauert, wird seine Vertretung durch das Bundesministerium für Unterricht geregelt.

III. Kollegien und Kommissionen.

A. Lehrervollversammlung.

§ 7. (1) Die Gesamtheit aller ständigen Lehrkräfte (§ 10 Abs. 1 lit. a) bildet die Lehrervollversammlung. Der Präsident kann diese auf begründetes Verlangen und mit Zustimmung des Lehrerkollegiums fallweise durch Heranziehung nichtständiger Lehrer (§ 10 Abs. 1 lit. b) erweitern.

(2) Die Lehrervollversammlung kann vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Akademie sowie anlässlich größerer Feiern einberufen werden. Sie muß innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies vom Lehrerkollegium verlangt wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Auf Verlangen auch nur eines Teilnehmers ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Lehrkräfte erforderlich. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die nächste unter Hinweis auf diesen Umstand einberufene Lehrervollversammlung beschlußfähig.

(4) Der Präsident hat einen gültigen Beschluß umgehend dem Lehrerkollegium zur weiteren Behandlung zuzuweisen, soweit die Durchführung nicht in seine Kompetenz fällt.

B. Lehrerkollegium.

§ 8. (1) Die Vorstände der Akademieabteilungen bilden das Lehrerkollegium.

(2) Sie werden vom Präsidenten zu Beginn jedes Studienjahres für dessen Dauer auf Grund

eines Vorschlages bestellt; dieser Vorschlag kommt durch eine Wahl zustande, an der alle Hauptfachlehrer der betreffenden Abteilung teilzunehmen berechtigt sind.

(3) Die wahlberechtigten Lehrer werden vom Präsidenten einberufen, der die Wahl leitet.

(4) Wenn der Präsident dem Vorschlag nicht zustimmt, ist ein neuer Vorschlag zu erstatten.

(5) Auf Verlangen eines Teilnehmers ist die Wahl geheim durchzuführen.

(6) Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(7) Die Vorstände der Akademieabteilungen haben die fachlichen Interessen ihrer Gruppe wahrzunehmen und im Lehrerkollegium sowie dem Präsidenten gegenüber zu vertreten.

(8) Wenn ein Vorstand durch längere Zeit verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann der Präsident für die Dauer der Verhinderung auf Grund eines Vorschlages der wahlberechtigten Lehrpersonen einen Vertreter bestellen.

(9) Dem Lehrerkollegium obliegt die Beratung des Präsidenten in allen künstlerischen und pädagogischen Fragen, insbesondere auch hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen der Akademie sowie die Erstattung von Vorschlägen an das Bundesministerium für Unterricht bezüglich der Bestellung des Leiters.

(10) Vorschläge des Lehrerkollegiums hinsichtlich:

- a) der Ernennung, der Bestellung und der Kündigung von Lehrkräften,
- b) geplanter Änderungen der Organisation sowie im Studien-, Prüfungstaxen- und Disziplinarwesen sind vom Präsidenten an das Bundesministerium für Unterricht mit seiner Stellungnahme weiterzuleiten.

(11) Das Lehrerkollegium wird vom Präsidenten, der den Vorsitz führt, regelmäßig, mindestens aber zweimal im Semester, einberufen. Dies hat innerhalb einer Woche zu geschehen, wenn es von mindestens sechs seiner Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt wird.

(12) Die Beratungen des Lehrerkollegiums sind vertraulich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der sonst kein Stimmrecht hat, oder dessen Stellvertreter im Vorsitz. Auf Verlangen auch nur eines Teilnehmers ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Abteilungsvorständen erforderlich.

(13) Über jede Sitzung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigendes Protokoll abzufassen und dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

C. Sonstige Kollegien.

§ 9. Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Abteilungsvorstände Prüfungskommissionen und

Stipendienkommissionen sowie fallweise zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse und leitet sie.

IV. Lehrpersonen und pädagogische Hilfskräfte.

§ 10. (1) An der Akademie unterrichten:

- a) ständige Lehrpersonen, das sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden und die auf mindestens ein Studienjahr oder auf unbestimmte Zeit vertraglich bestellten Lehrkräfte;
- b) nichtständige Lehrpersonen, das sind die für weniger als ein Studienjahr vertraglich bestellten und die auf Grund eines Lehrauftrages verwendeten Lehrkräfte.

(2) Die Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Lehrer oder als Lehrbeauftragter ist für die Art der Verwendung im Unterricht sowie für die Stellung innerhalb der Kollegien ohne Belang.

(3) Neben den Lehrpersonen, die entweder selbständig oder als Assistenten und Korrepetitoren unterstützend Unterricht erteilen, werden pädagogische Hilfskräfte verwendet, die dem Lehrkörper nicht angehören; sie können entweder (zum Beispiel als Begleiter) vertraglich bestellt oder mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht als unbesoldete Volontäre beschäftigt werden.

§ 11. Lehrkräften und pädagogischen Hilfskräften ist es untersagt, Studierenden Zeugnisse oder namens der Akademie Bestätigungen auszustellen.

V. Studierende.

§ 12. Die Studierenden sind entweder:

- a) ordentliche, die das inskribierte Hauptfach und alle vorgeschriebenen Pflichtfächer besuchen; nur sie können Abschlußprüfungen ablegen und akademische Diplome erwerben;
- b) außerordentliche, die keine Pflichtfächer besuchen; sie erhalten Abgangszeugnisse;
- c) Gasthörer (Hospitanten), die, ohne aktiv am Unterricht teilzunehmen, ein Lehrfach informativ besuchen; sie erhalten Frequenzbestätigungen.

Drimmel

4. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Dezember 1955 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, werden ab 27. Jänner 1956 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 S mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:



* F Ü E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raugewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hievon dürfen im Feingehalt fünf Tausendstel und im Gewicht zehn Tausendstel nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt den Tondichter Wolfgang Amadeus Mozart in Vorderansicht bei einem Notenpult stehend, ferner am Rand kreisförmig angeordnet die Umschrift „Wolfgang Amadeus Mozart“ und die Jahreszahl „1756“ und „1936“. Die andere Seite trägt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter einen Lorbeerzweig und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fünfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz

5. Verordnung der Bundesregierung vom 20. Dezember 1955, womit eine Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Dem Landesverteidigungsrat gehören der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der in militärischen Angelegenheiten zuständige Bundesminister, der Leiter des Amtes für Landesverteidigung im Bundeskanzleramt, der Generaltruppeninspektor und zwei Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien an.

(2) Ist der Gegenstand der Beratung eine Angelegenheit, an der ein anderes Bundesministerium sachlich beteiligt ist, so ist der hiefür zuständige Bundesminister beizuziehen. Ist dem Bundesminister ein Staatssekretär beigegeben, so ist dieser berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Landesverteidigungsrates werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundeskanzler angelobt.

(4) Die Verhandlungen des Landesverteidigungsrates sind vertraulich.

§ 2. Die Vertreter der politischen Parteien haben für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates Sitz und Stimme im Landesverteidigungsrat. Ihre Funktion erlischt mit der Berufung anderer Vertreter.

§ 3. (1) Gegenstand der Beratungen des Landesverteidigungsrates sind:

1. militärische Angelegenheiten, die nach Ansicht des Bundeskanzlers (des Vizekanzlers, des in militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministers) von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2. Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des in militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums hinausgehen,

3. Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen in militärischen Angelegenheiten.

(2) Dem Landesverteidigungsrat steht als ganzem das Besuchsrecht bei allen Truppen, Stäben, Schulen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Bundesheeres zu.

§ 4. (1) Der Landesverteidigungsrat wird vom Bundeskanzler einberufen.

(2) Begehren mindestens zwei Mitglieder des Landesverteidigungsrates dessen Einberufung, so hat der Bundeskanzler den Landesverteidigungsrat binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 5. (1) In der Einladung der Mitglieder des Landesverteidigungsrates ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben. Der Einladung sind auch die allenfalls eingebrachten schriftlichen Anträge anzuschließen.

(2) Die Einladungen haben so rechtzeitig zu ergehen, daß den Mitgliedern des Landesverteidigungsrates

gungsrates in der Regel eine Frist von zwei Wochen bis zur Sitzung zur Verfügung steht.

§ 6. (1) Den Vorsitz führt der Bundeskanzler.

(2) Der Landesverteidigungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder aus dem im § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis anwesend sind.

§ 7. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Beratung.

(2) Der Vorsitzende kann auch die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen und auf einen anderen Tag, der nach Tunlichkeit sogleich festzusetzen ist, vertagen.

§ 8. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als verneint.

§ 9. Vor Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen in militärischen Angelegenheiten und bei Beratungen über Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des in militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums hinausgehen, sind sowohl der Leiter des Amtes für Landesverteidigung und der Generaltruppeninspektor wie auch das sachlich zuständige Bundesministerium zu hören, sofern der Beratungsgegenstand nicht von diesen selbst beantragt worden ist.

§ 10. (1) Der Landesverteidigungsrat kann ein oder mehrere Mitglieder zu Berichterstattern bestellen.

(2) Er kann nach Bedarf auch Sachverständige zur Beratung besonderer Fragen heranziehen.

§ 11. (1) Empfehlungen für Maßnahmen in militärischen Angelegenheiten sind dem in militärischen Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium schriftlich zuzuleiten.

(2) Die vom Landesverteidigungsrat gefaßten Beschlüsse und ausgearbeiteten Empfehlungen sind von allen bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen.

§ 12. Die Beistellung der Sacherfordernisse obliegt dem Bundeskanzleramt, das auch das erforderliche Personal dem Landesverteidigungsrat zur Verfügung zu stellen hat.

§ 13. (1) Die Mitglieder des Landesverteidigungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder des Landesverteidigungsrates, die diesem nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bundesregierung oder als Bundesbedienstete angehören, haben Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen. Hiebei sind die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 113, in der jeweils geltenden Fassung, die für Bundesbeamte der Dienstpostengruppe II gelten, sinngemäß anzuwenden.

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

§. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 1955, womit die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz neuerlich abgeändert werden.

Auf Grund des § 4 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes wird verordnet:

1.

Im § 29 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 101/1954, wird nach Z. 2 neu eingefügt:

„2 a. Getreide aller Art (§ 28 Abs. 2 Z. 6) getrocknet, gereinigt, begast, sortiert oder Saatgetreide aufbereitet, sortiert, gemischt oder gebeizt wird;“.

2.

Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Kamitz